

Stellungnahme der ADS
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände
und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. -
zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe
(Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG) – Stand 09.03.2016

zu den
Eckpunkten für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
zum Entwurf des Pflegeberufgesetzes

dem
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN
Integrative Pflegeausbildung – Pflegeberuf aufwerten,
Fachkenntnisse erhalten

und dem
Antrag der Fraktion die LINKE
Gute Ausbildung – Gute Arbeit – Gute Pflege

Die Generalistische Pflegeausbildung, die die bisher drei getrennten Pflegeausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ablöst und zu einem neuen zeitgemäßen Pflegeberuf führt, ist der schon seit längerem erforderliche richtige Weg für die professionelle Pflege in Deutschland. Die ADS begrüßt die Initiative der Bundesregierung, das Gesetz dazu auf den Weg zu bringen und diesen Weg gemeinsam mit den beteiligten Ministerien, wie auch den Bundesländern, trotz aller Einsprüche der verschiedensten Interessengruppen konsequent zu gehen.

Die Mitgliedsverbände der ADS blicken auf eine lange Tradition der Verantwortung für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Pflege zurück - angefangen bei der von Kaiserswerth schon 1836 ausgehenden Überzeugung, dass es zur Krankenpflege einer strukturierten beruflichen Aus- und Weiterbildung bedarf, und den daraus folgenden etablierten Anfängen dieser Ausbildung. Ausgehend davon ist der ADS und ihren Mitgliedsverbänden die auf die Anforderungen der jeweiligen Zeit reagierende stete Weiterentwicklung der Pflegeausbildungen Erfordernis und Anliegen zugleich. Der neue Pflegeberuf mit seiner Generalistischen Ausbildung und Kompetenzentwicklung folgt dem konsequent.

Professionalität und erforderliche Ausbildung

Die Anforderungen an die Pflege und die Pflegenden haben sich nicht zuletzt durch demografische Entwicklungen und die Diagnostik- und Therapie-Möglichkeiten der modernen Medizin, wie auch die evidenzbasierten Erkenntnisse der Pflegewissenschaft, stark verändert und verändern sich stetig weiter. Komplexe pflegerische Versorgungssituationen von Menschen aller Altersgruppen – bei akuten und mit chronischen Erkrankungen sowie die Selbständigkeit stark einschränkenden Behinderungen – verlangen eine hohe Professionalität und einen weiten Blick der beruflich Pflegenden. Die Hauptaufgabe der Pflegenden ist dabei, den Betroffenen bei der Bewältigung der genannten Situationen begleitend zur Seite zu stehen, ihre Selbständigkeit und Gesundheit zu fördern, Leid zu lindern und mit all dem Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

Die drei bisherigen getrennten Pflegeausbildungen mit der jeweiligen Konzentration auf altersgruppenspezifische Pflege und differenzierte Handlungsorte werden dem schon länger nicht mehr gerecht. Dies gilt zum Beispiel für die erforderlichen umfassenden medizinisch-pflegerischen Kompetenzen in der stationären Langzeitpflege alter Menschen, wie auch in der akuten Krankenhausversorgung multimorbider gerontopsychiatrisch erkrankter Menschen.

Die pflegerische Berufsausbildung konnte und kann in keinem Fall alles erforderliche Wissen und die entsprechenden Fähigkeiten und Kompetenzen für jedwede Pflegesituation vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler müssen in der Ausbildung vielmehr lernen, die theoretisch vermittelten Kenntnisse in die Praxis zu transferieren und sie müssen befähigt werden, das Wissen ihren Aufgaben entsprechend anzuwenden. Fort- und Weiterbildung mit lebenslangem Lernen sind nach der Ausbildung deshalb unverzichtbar und müssen bereits in der Ausbildung konzeptionell verankert werden.

Diesen Anforderungen folgt das neue Pflegeberufsgesetz.

Die ADS begrüßt ausdrücklich die die bisherigen Berufsgesetze erweiternden Regelungen zur primärqualifizierenden Ausbildung an Hochschulen und die Festschreibung von Vorbehaltsaufgaben für die Pflege. Mit all dem öffnet das Gesetz den Weg für eine den Erfordernissen entsprechende Entwicklung der Professionellen Pflege in Deutschland und für die europäische Anerkennung der deutschen Pflegeausbildung.

Es wird den Pflegeberuf stärken und die Ausbildung dazu wieder attraktiv machen.

Jeder qualitative Abstrich davon gefährdet die Sicherung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung auf dem gebotenen fachlich hohen Niveau.

Ausbildungsfinanzierung

Die ADS begrüßt die bundeseinheitliche Regelung der Ausbildungsfinanzierung über umlagefinanzierte Fondslösungen und die klaren Aussagen zur Schulgeldfreiheit.

Von einer Anrechnung der Schülerinnen und Schüler auf die Stellenpläne von ausbildenden Einrichtungen (§ 27 Absatz 2) muss aus Sicht der ADS aber unbedingt Abstand genommen werden, da auf Stellenpläne nur diejenigen angerechnet werden können, die tatsächlich zur Leistungserbringung zur Verfügung stehen. Das ist bei Schülerinnen und Schülern nicht der Fall. Während aller Zeiten der theoretischen Ausbildung und der Einsätze an anderen Ausbildungsorten der praktischen Ausbildung stehen sie gar nicht zur Verfügung. Während der praktischen Ausbildung beim Träger selbst macht die aus der Stellenplananrechnung gegebene erforderliche Verfügbarkeit die Ausbildung nahezu unmöglich. Es bleibt keine Zeit zur Erfüllung der im Gesetz festgelegten Anforderungen an die praktische Ausbildung - zum konsequenten Theorie-Praxis-Transfer, zum Einlassen auf professionelle Pflegebeziehungen, zum Einüben des Erlernten und der Reflexion des eigenen Tuns. Vielmehr haben die Schülerinnen und Schüler im stellenplanbasierten Einsatz eine Verantwortung zu übernehmen, der sie nicht gewachsen sein können und die ggf. die Versorgungssicherheit der zu Pflegenden gefährdet.

Diese Problematik der bisherigen Ausbildungen und ihrer Finanzierungen – insbesondere die der Altenpflegeausbildung – darf mit dem neuen Gesetz nicht fortgeführt werden.

Allgemeine Bemerkung

Die Pflegeausbildung ist ausdrücklich keine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Die ADS schlägt deshalb vor, statt „Auszubildende“ im Gesetz durchgängig „Schülerinnen und Schüler“ zu verwenden.

Die ADS schließt sich inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme und den Änderungsvorschlägen des Deutschen Pflegerates vom 26. Mai 2016 zum Gesetzentwurf und zu den Eckpunkten zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung an und nimmt im Folgenden zu einzelnen Teilen des Gesetzentwurfes und der Eckpunkte noch Stellung.

Der Stellungname des DPR zu den Anträgen der beiden Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE schließt sie sich vollumfänglich an.

Zum Gesetzentwurf

Artikel 1

Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PflBG)

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

Die ADS begrüßt die neue Berufsbezeichnung. Sie macht die Aufhebung der Trennung in verschiedene Pflegeberufe deutlich und stößt sowohl bei aktuell in der Ausbildung befindlichen Pflegeschüler/innen als auch bei langjährig professionell in der Pflege Tätigen auf Zustimmung.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Berufsbezeichnung "Pflegefachkraft" lehnt die ADS ausdrücklich ab und unterstützt die Position der Bundesregierung, bei der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ zu bleiben.

§ 2 Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis

Absatz 4

Die ADS spricht sich dafür aus, das Niveau der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache mit **mindestens B2 GER** festzulegen.

Nachweislich vielfacher Ausbildungserfahrungen sollte dieses Sprachniveau auch schon zu Beginn der Ausbildung erreicht sein, da die sonst gegebenen Einschränkungen des Verstehens und Verstandenwerdens zu Schwierigkeiten in der Ausbildung führen und die Erreichung des Ausbildungszieles stark gefährden.

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

Die Festschreibung der unter Absatz 2 genauer definierten pflegerischen Aufgaben als Vorbehaltene Aufgaben wird seitens der ADS ausdrücklich begrüßt. In der Überschrift soll der Begriff „Tätigkeiten“ allerdings durch „**Aufgaben**“ ersetzt werden, da es, wie im Gesetzestext ausgeführt, um Aufgaben und nicht um Tätigkeiten geht.

Die ADS sieht darüber hinaus die unter Absatz 3 ins Gesetz aufgenommenen Verpflichtung des Arbeitgebers, diese Aufgaben weder an Personen ohne Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes zu übertragen noch deren Durchführung durch sie zu dulden, als sehr positiv.

Teil 2 Berufliche Ausbildung in der Pflege

§ 5 Ausbildungsziel

Die Ziele der Ausbildung sind in den Absätzen 1 bis 4 mit der Hinzufügung von Prävention und Gesundheitsförderung im Einzelnen umfassend und gut beschrieben.

Die ADS begrüßt ausdrücklich die Wissenschaftsbasierung und die Einbeziehung einer professionellen Ethik.

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

Absatz 1

Hier ist im Gesetz die mindesterforderliche Gesamtstundenzahl der Ausbildung festzulegen. Die ADS schlägt die Ergänzung des Satzes 1 um „**und mindestens 4.600 Stunden**“ vor.

Absatz 3

Die ADS lehnt die Regelung, dass der Träger der praktischen Ausbildung den Ausbildungsplan erstellt, ab. Der Ausbildungsplan muss das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 5 sicherstellen und muss die unterschiedlichen Ausbildungsschwerpunkte aller pflegerischen Handlungsfelder, in denen die Ausbildung für die Schüler in ihren wechselnden Einsätzen stattfindet, erfassen. Diesen Gesamtüberblick kann nur die Pflegeschule haben und nicht der Träger der praktischen Ausbildung, bei dem zukünftig in der Regel nur ein Teil der Ausbildung stattfindet.

Die ADS schlägt vor, die Festlegung wie folgt zu treffen:

Die **Pflegeschule erstellt in Kooperation mit der Praxis den Ausbildungsplan.**

Absatz 4

Die **Gesamtverantwortung für die Ausbildung muss bei der Pflegeschule liegen!**

Der Absatz 4 ist aus Sicht der ADS um diese Festlegung zu ergänzen.

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

Absatz 1

Die Mindestanforderungen an die unter 1. bis 3. beschriebenen Träger der Praktischen Ausbildung sind hinsichtlich ihrer Mindestgröße und fachlichen Breite im Gesetz zu formulieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Schüler die zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlichen Kompetenzen überhaupt erwerben können.

Absatz 3

Die Festlegungen in Satz 1, dass der Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden soll und in Satz 2, dass der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden soll, lehnt die ADS ab.

Die Verteilung der Praxiseinsätze nach Art und Zeitumfang ist ausschließlich den Grundsätzen der vollen Bandbreite einer generalistischen Ausbildung folgend zu regeln. Dabei kann es sehr wohl sein, dass z. B. ein Krankenhaus mit unterschiedlichsten Fachdisziplinen, wie auch ein größerer Träger der Altenhilfe mit unterschiedlichen Versorgungsangeboten (stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) verschiedenste Pflicht- und auch Wahleinsätze abdecken kann, das wird aber nicht die Regel sein.

Wenn die im Gesetzentwurf gewählte Festlegung des überwiegenden Anteils der Praktischen Ausbildung beim Träger dem geschuldet ist, dass die Träger der praktischen Ausbildung über ihren Stellenplan zusätzlich belastet werden, ist eine die Stellenpläne der Träger der praktischen Ausbildung nicht belastende Ausbildungsfinanzierung sicherzustellen. (Siehe auch § 27 - Ausbildungskosten)

Solche Festlegungen widersprechen den Ansätzen wie auch Erfordernissen der generalistischen Ausbildung und können dem Erreichen der Ausbildungsziele im Weg stehen.

Der Absatz 3 ist deshalb zu streichen.

Absatz 4

Im Übrigen bedarf die Entscheidung über die Geeignetheit von Ausbildungseinrichtungen einer Festlegung im Bundesgesetz. Es kann diesbezüglich keine länderspezifischen Unterschiede der Ausbildung geben. Das gilt insbesondere auch für die Festschreibung eines angemessenen Verhältnisses von Schülern zu Fachkräften und von Schülern zu Praxisanleitern, wobei der Begriff „Fachkraft“ zu ersetzen ist durch „Pflegefachpersonen mit Berufszulassung nach § 1 dieses Gesetzes“.

§ 8 Träger der praktischen Ausbildung

Absatz 1, Satz 1

(Siehe Ausführungen zu § 6 hinsichtlich der Notwendigkeit, dass die Gesamtverantwortung für die Ausbildung bei der Pflegeschule liegt.)

Der Träger der praktischen Ausbildung kann nur für die bei ihm absolvierten praktischen Ausbildungsabschnitte die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung tragen. Für die sichergestellte Durchführung einer den Ausbildungszielen folgenden praktischen Ausbildung an anderen Praxisorten als beim Träger der praktischen Ausbildung kann das aufgrund des pädagogischen Gesamtüberblicks nur die Pflegeschule. Die ADS schlägt vor, im Gesetz festzulegen, dass **der Träger der praktischen Ausbildung in Kooperation mit der Pflegeschule** die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung trägt.

Satz 2

Der Satz sollte aus Sicht der ADS einen eigenen Absatz bekommen, in dem unmissverständlich geregelt wird, dass es keine „3-Parteien-Verträge“ gibt, der Schüler nur einen die theoretische und praktische Ausbildung regelnden Ausbildungsvertrag abschließt – wie aktuell in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz.

Ergänzungsvorschlag:

Die in § 38 Absatz 3 Satz 4 aufgeführte Möglichkeit, dass ein Teil der praktischen Ausbildung an der Hochschule stattfinden kann, soll auch für die Ausbildung an Pflegeschulen ermöglicht werden und in einem einzufügenden Absatz 5 geregelt werden.

§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Absatz 1

Nummer 1

Die hauptberufliche Leitung der Pflegeschule bzw. die Abteilungsleitung der Pflegeberufsausbildung eines multidisziplinären Ausbildungszentrums **bedarf der Berufszulassung gem. § 1 dieses Gesetzes** und einer pflegepädagogischen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau.

Nummer 2

Soweit Lehrer in die Praxisbegleitung und die Abnahme der praktischen Prüfungen einbezogen werden, benötigen auch sie eine Berufszulassung gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Im Übrigen kann es hier nicht um eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessene Zahl von Lehrkräften mit entsprechender **Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau** gehen, denn diese Qualifikation ist **für alle Lehrer erforderlich**.

Nummer 3

Die Anforderungen an die erforderlichen Räume und Einrichtungen etc. sind näher zu definieren.

Absatz 2

Die ADS empfiehlt, das Verhältnis von hauptberuflichen Lehrkräften zu Schülern mit **1:15** gesetzlich festzulegen, wie es in einigen Bundesländern schon praktiziert wird.

Absatz 3

Es kann keine Sonderregelungen zur Absenkung der Anforderungen geben.
Satz 2 ist aus Sicht der ADS ersatzlos zu streichen.

§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule

Absatz 1

Die ADS begrüßt, dass der Pflegeschule die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung zugeschrieben wird. Sie empfiehlt aber eine weitergehende Festlegung der Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung.
In der Praxis schließt das die gemeinsame Erstellung eines Ausbildungsplans für die praktische Ausbildung ein. Satz 2 und 3 sind dem folgend zu streichen.

§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Absatz 1

Nummer 1

ist zu ergänzen um ‚qualifizierte‘ zu: ‚der **mittlere qualifizierte** Schulabschluss‘

Nummer 3

Nachweislich der Ausbildungserfahrungen der letzten Jahre und der nach Ländern unterschiedlichen allgemeinbildenden Schulabschlüsse ist die Voraussetzung dahingehend zu präzisieren, dass es um Schulabschlüsse geht, die den Zugang zu einer weiterführenden Schule ermöglichen.

§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Diese Anrechnung kann nur für **andere Heilberufe** gelten!

Eine Ausbildungsverkürzung aufgrund von Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege erweisen sich insbesondere im theoretischen Teil der Ausbildung nachweislich der Erfahrungen der letzten Jahre schon jetzt als schwierig. Bei der Zunahme der Komplexität der Anforderungen an den Beruf ist sie zukünftig unmöglich.

Absatz 2 ist deshalb zu streichen

§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten

Falls zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Mutterschutz-Zeiten im Lauf der Ausbildung noch Krankheitstage anfallen, sollte eine Ausdehnung der Ausbildungsverlängerung um die Dauer des Mutterschutzes möglich und im Gesetz festgeschrieben sein.

§ 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs

Die Möglichkeit von diesbezüglichen Modellvorhaben begrüßt die ADS grundsätzlich, wobei die eingeräumte Möglichkeit von Abweichungen sich nicht auf den § 9 beziehen darf.

§ 16 Ausbildungsvertrag

Absatz 1

Sicher zu stellen ist, dass der Schüler nur einen Vertrag abzuschließen hat (vgl. Ausführungen zu § 8, Absatz 1, Satz 2). Es sollte an dieser Stelle keine Festlegung auf den Träger der praktischen Ausbildung als Vertragspartner erfolgen, woraus sich selbstverständlich ergibt, dass die Schüler/innen nicht auf den Stellenplan des Trägers der praktischen Ausbildung anzurechnen sind.

Absatz 2

Nummer 1

Die Vertiefung sollte nicht schon im Ausbildungsvertrag festgelegt werden.

Zum einen eröffnet die generalistische Ausbildung die Möglichkeit, erst im Ausbildungsverlauf das pflegerische Handlungsfeld zu entdecken, das für die Berufsausübung nach Abschluss der Ausbildung erst einmal favorisiert wird.

Zum anderen könnte seitens des Trägers der praktischen Ausbildung, wenn er Vertragspartner ist (siehe Anmerkungen zu Absatz 1), Druck auf den Schüler ausgeübt werden, insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen bei Anrechnung der Schüler/innen auf den Stellenplan.

Die daraus folgende Einschränkung in den Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler/innen widerspricht den Intentionen der generalistischen Ausbildung.

Nummer 5

Die Formulierung „Verpflichtung zur Teilnahme“ ist zu streichen, da sie als Teil der Ausbildung selbstverständlich ist. Ansonsten ist dieser Punkt über die Fehlzeitenregelung abgedeckt.

§ 17 Pflichten der Auszubildenden

Die Pflicht, sich „zu bemühen“, reicht zur Erreichung des Ausbildungszieles nicht aus.

Wir schlagen vor, den Satz wie folgt zu ändern:

„Die Schülerin/der Schüler hat die in § 5 genannten Kompetenzen zu erwerben (...).“.

Absatz 1

Gemäß den Anmerkungen zu § 16 Absatz 2, Nummer 5 ist dieser Punkt zu streichen.

§ 18 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Absatz 1, Nummer 4

Der erste Teil des Satzes folgt aus Sicht der ADS einem falschen Denkansatz. Die Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und die Prüfungen sind ein von der praktischen Ausbildung unabhängiger Teil der Ausbildung. Diese Zeit steht den Praxisstellen als verplanbare Zeit nicht zur Verfügung. Der Punkt ist dahingehend umzuformulieren.

§ 19 Ausbildungsvergütung

Absatz 3

Die hier beschriebene Regelung bezieht sich auf ‚Überstunden ohne Freizeitausgleich‘, die im Interesse der Ausbildung und der für das Lernen erforderlichen Zeit nicht anfallen dürfen.

Die ADS empfiehlt, den Absatz ersatzlos zu streichen.

§ 26 Grundsätze der Finanzierung

Absatz 1, Nummer 4

ist aus Sicht der ADS zu streichen.

Erstens orientiert sich die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen einzig an deren Eigenschaftsfeststellung, zweitens ist die Finanzierung der Ausbildungskosten über einen Ausbildungsfonds für Einrichtungen jeder Größe der richtige Weg.

Absatz 3

Gegenüber jetzigen Regelungen der Altenpflegeausbildung ist das „Umlageverfahren“ der einzig richtige Weg. Es ist dennoch zu prüfen, ob es im Rahmen dieser völlig neuen Pflegeausbildung nicht denkbar ist, alle in den Fond einzubringenden Mittel direkt aus den Sozialversicherungen zu finanzieren und nicht in Teilen erst den „Umweg“ über die Einrichtungen – und hier in Pflegeeinrichtungen nach SGB XI über Bewohner, Patienten und ggf. die Träger der Sozialhilfe – zu gehen.

Die Punkte 1. bis 4. könnten entfallen unter der Formulierung: „Sozialversicherungen und Land zahlen direkt in den Ausbildungsfond.“.

Absatz 6

Der Fond muss zentral (im Land oder sogar auf Bundesebene) von neutraler Stelle verwaltet werden. Die zuständige Stelle ist im Bundesgesetz zu definieren.

§ 27 Ausbildungskosten

Absatz 2 – Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Gemäß den Ausführungen zur Ausbildungsfinanzierung in den Vorbemerkungen auf Seite 2 dieser Stellungnahme ist die **Anrechnung der Schüler auf den Stellenplan zu streichen!**

Im Übrigen ist die Anrechnung auf Stellenanteile einer ‚voll ausgebildeten Pflegefachkraft‘ nicht möglich, da die Schüler/innen diese auch nicht in Teilen ersetzen können.

Erläuterung zu den Auswirkungen der festgelegten Anrechnung auf den Stellenschlüssel

1. Im Gesetzentwurf festgelegter Anrechnungsschlüssel

In der Konsequenz heißt der Bezug auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft, dass die auf die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung angerechneten und das Personalbudget der Einrichtung vermindern den Bruttopersonalkosten einer ausgebildeten Pflegefachkraft in Pflegehilfskraft-Stellenanteile umgerechnet werden müssen.

Bei Bruttopersonalkosten einer Pflegefachkraft in Höhe von 43.000 Euro/Jahr und einer Pflegehilfskraft von 35.000 EUR (AVR.HN) entspricht 1 Pflegefachkraftstelle 1,23 Pflegehilfskraftstellen, die stationär durch 9,5 Schüler/innen und ambulant durch 14 Schülerinnen zu ersetzen sind.

Damit ergibt sich auf der Grundlage der Gesetzesvorlage einer Anrechnungsnotwendigkeit von 7,73 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft im stationären Bereich und 11,4 zu 1 in ambulanten Pflegeeinrichtungen.

2. Sich daraus ergebenden Einsatznotwendigkeiten der Schüler/innen

Wenn die Schüler/innen 1.300 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung sind – davon 10% angeleitete Zeit sein müssen und 10% ggf. durch Krankheitsausfälle die Zeit der praktischen Ausbildung vermindern – verbleiben 1.040 Stunden innerhalb der 3 Jahre, wie auch immer verteilt.

Mit diesen je 1.040 Stunden müssen 7,73 Schüler/innen (siehe Berechnung unter 1.) die Nettoarbeitszeit einer Pflegehilfskraft im Umfang von 1.600 Stunden pro Jahr und 4.800 Stunden in 3 Jahren ersetzen. Pro angerechnetem/r Schüler/in bedeutet das, dass in den 3 Jahren beim Träger der praktischen Ausbildung, der die Ausbildungsvergütung zahlt, 621 Stunden anstelle der Pflegehilfskraft als vollumfänglicher Arbeitszeit zu leisten sind.

Wenn die Zeit des Orientierungseinsatzes abgezogen wird, muss der/die Schüler/in fast die ganze übrige Ausbildungszeit außerhalb der Zeiten der Praxisanleitung im Dienstplan anstelle einer Pflegehilfskraft verplant und eingesetzt werden. In Bereichen bzw. Schichtzeiten mit einem regelhaften Einsatz von 2 Pflegepersonen ist der/die Schüler/in dann regelhaft die 2. Person.

Von einer die Anrechnung begründenden Wertschöpfung kann nachweislich dieser Erläuterungen keine Rede sein. Regelungen dieser Art führen vielmehr dazu, die Ausbildungsbereitschaft von Einrichtungen zu verhindern und Interessent/innen von der Ausbildung abzuhalten.

§ 34 Ausgleichszuweisungen

Absatz 4

Mehrausgaben müssen aus unserer Sicht zeitnah und unabhängig von der Liquiditätsreserve ohne Kürzung erstattet werden. Angesichts des zunehmenden Pflege-Personalmangels ist es wichtig, so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich, auszubilden.

Die getroffene Regelung behindert das eher.

§ 36 Schiedsstelle

Absätze 1 und 3

Die Gremienzusammensetzungen sind unbedingt um **Vertreter der Berufsorganisationen der Pflege oder der Pflegekammer(n)** ergänzen.

Teil 3

Hochschulische Ausbildung

Die ADS begrüßt ausdrücklich die primärqualifizierende Ausbildung an Hochschulen, die zum wissenschaftsbasierten Arbeiten in der direkten pflegerischen Versorgung befähigt.

§ 37 Ausbildungsziele

Absatz 4

Mit dem Begriff „zusätzliche Kompetenzen“ verbunden ist nachweislich von Modellstudiengängen die Gefahr, dass bisherige Zusatzausbildungen (Weiterbildungen), wie z. B. Praxisanleitung, Case Management, Stationsleitung, integriert werden.

Die ADS empfiehlt, ihn zu streichen.

§ 38 Durchführung des Studiums

Absatz 3

Satz 2

Hier ist aus unserer Sicht eine Ergänzung unumgänglich zu:

„(,..) Praxisanleitung **auf dem Niveau des zu erreichenden Ausbildungszieles**“

(Erläuterung: Praxisanleiter müssen einen Bachelorabschluss haben).

Satz 4

Die Regelung wird begrüßt und soll auch für die Pflegeschulen (Praktische Ausbildung nach § 8) gelten. Durch Vorgaben der Berufeenerkennungsrichtlinie können dies aber maximal 200 Stunden sein, da nach der Richtlinie mindestens 2.300 Stunden praktische Ausbildung im direkten Klientenkontakt erfolgen muss.

Absatz 4

Die **Gesamtverantwortung der Hochschule ist zu regeln wie bei den Pflegeschulen** in den §§6 und 8.

§ 39 Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

Absatz 2

Unklar ist aus Sicht der ADS, ob schon während des Studiums erfolgte Modulprüfungen einbezogen werden können. In der Begründung zu § 39 Absatz 4 wird die Gesamtprüfung am Ende formuliert. Die ADS schlägt vor, hier so zu formulieren, dass alle prüfungsrelevanten Module abgefragt werden!

Absatz 4

Es ist hier nicht klar, ob die genannten Modulprüfungen identisch mit der Abschlussprüfung sind.

Der ‚Gemeinsame Vorsitz‘ ist bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten rechtlich ein schwieriges Konstrukt. Die in diesen Fällen gegebenen Regelungen sind ins Gesetz aufzunehmen. Insbesondere gilt das Primat des Staates bei einer ‚staatlichen Prüfung‘ für einen Heilberuf.

Teil 4 Sonstige Vorschriften

§ 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen

Absatz 1

Die Aufgabe der Fachkommission, einen Rahmenlehrplan und einen Rahmenausbildungsplan zu erarbeiten, muss sich auch auf die Ausbildung nach Teil 3 (Hochschulische Ausbildung) erstrecken.

Zu Absatz 3

Die Berufung der Mitglieder der Fachkommission ist auch **im Benehmen mit Berufsorganisationen und Pflegekammern** vorzunehmen.

§ 54 Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

Die ADS empfiehlt, anstelle des Bundesinstituts für Berufsbildung einem der Hochschulinstitute die beschriebenen Aufgaben zu übertragen.

Das Berufsbildungsgesetz findet gemäß § 58 dieses Gesetzes ausdrücklich keine Anwendung.

§ 60 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Pflegeschulen; Bestandsschutz

Absatz 3

Die Fristen des Bestandsschutzes ohne Nachweis der Umsetzung der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sind mit der Festsetzung auf den 01. Januar 2028 zu lang. Die Frist, bis zu der die Schulleitung über eine Berufszulassung verfügen muss, ist auf maximal 3 Jahre festzulegen, die Frist für den die Berufszulassung ergänzenden Masterabschluss bei den Lehrern auf maximal 5 Jahre.

Absatz 4, Satz 4

Diese Möglichkeit der Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 kann nicht gelten und ist deshalb zu streichen.

§ 62 Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen

Absatz 1

Die Fortführung bestehender Kooperationen zwischen Hochschulen und Pflegeschulen soll auch aus Sicht der ADS für eine Übergangsfrist möglich sein, allerdings für einen kürzeren Zeitraum von 5 Jahren. Eines Antrages bedarf es unseres Erachtens dazu nicht.

Absatz 2

Neue Kooperationen sollen dagegen nicht möglich sein. Sie verhindern einen zügigen Aufbau einer im Sinne dieses Gesetzes neu organisierten hochschulischen Pflegeausbildung.

Der Absatz 2 ist deshalb zu streichen.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 131b SGB III - Weiterbildungsförderung in der Altenpflege

Die Änderung der jetzt auf die Weiterbildungsförderung in der Altenpflege beschränkten und hinsichtlich der Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres bis zum 31.12.2017 befristeten Förderung ist in das Gesetz aufzunehmen.

Der § 131b ist auf die Weiterbildungsförderung in der Pflege und die dauerhafte Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres hin zu ändern.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die geltenden **Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch hinsichtlich der Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach ALG II während der Pflegeausbildung** zu überprüfen und ggf. die Möglichkeit der Förderung unabhängig von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach SGB III neu zu regeln.

Artikel 14

Inkrafttreten

Die ADS setzt sich nach wie vor für das Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Absatz 2 zum 1.1.2017 und gemäß Absatz 4 zum 01.01.2018 ein und lehnt den Vorschlag des Bundesrates der Verschiebung des Inkrafttretens um 12 Monate ab.

Ausbildungswillige – auch und gerade in der Altenpflege – warten auf das neue Gesetz und wollen die Ausbildung erst mit dem neuen Beruf beginnen. Sie für die Pflege nicht zu verlieren und insgesamt mit einem attraktiven neuen Pflegeberuf schnellstmöglich für die Ausbildung werben zu können, duldet angesichts des Pflegenotstandes keine Verzögerungen.

Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Entwurf des Pflegeberufsgesetzes

Anlage 2

II Pflichteinsätze in speziellen Versorgungsbereichen der Pflege

Die ADS regt an, auch

1. Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen alte Menschen oder/und Menschen mit multimedialen Erkrankungen versorgt werden
2. Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 des Fünften Sozialgesetzbuches, insbesondere der Neurologischen, Psychiatrischen und Geriatrischen Rehabilitation

in die Versorgungsbereiche einzubeziehen, in denen Pflichteinsätze absolviert werden können.

Berlin, 27. Mai 2016



Ulrike Döring
Vorsitzende der ADS

Adresse:

ADS - Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände
und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V.

Alt-Moabit 91

10559 Berlin

Tel.: +49 30 / 36 752 779

E-Mail: info@ads-pflege.de

Web: www.ads-pflege.de

Schwesternverbände und Pflegeorganisationen, die im Bereich der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) tätig sind, arbeiten zusammen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS).

Mitgliedsverbände sind:

- Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhäuser
- Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband
- EFAKS - Ev. Fach- und Berufsverband für Pflege und Gesundheit e.V.
- Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V.
- Zehlendorfer Verband für Evangelische Diakonie e.V.